

Anlage
zur Verordnung, mit der die Vereinbarung aller Gemeinden des politischen Bezirkes Rohrbach und einer
Gemeinde des politischen Bezirkes Urfahr-Umgebung über die Bildung eines Gemeindeverbands zur
Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur („Gemeindeverband
Wirtschaftspark Oberes Mühlviertel“) genehmigt wird

Satzung des Verbandes
„Wirtschaftspark Oberes Mühlviertel“



Satzung des Verbandes „Wirtschaftspark Oberes Mühlviertel“

Standortpflege und Betriebsansiedlung durch die Interkommunale Betriebsansiedlung (INKOBAs) leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Arbeits- und Lebensraumes.

Die wichtigsten Ziele der Initiative „Wirtschaftspark Oberes Mühlviertel“ sind die Sicherung des Standortes, eine positive regionale Wirtschaftsentwicklung, Wertschöpfung, sowie die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Bezirk.

Auch steigt durch attraktive Standortangebote, gemeinsames Marketing, nachhaltige und enge Zusammenarbeit die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Region.

Die Vorteile für die Gemeinden der Kooperation „Wirtschaftspark Oberes Mühlviertel“ sind:

- Wachstumschancen durch erhöhte Wirtschaftskraft in der Region
- Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze direkt und indirekt
- Verminderung der Abwanderung
- Finanzierung von Maßnahmen wird durch gemeinsame Kostentragung erleichtert
- Verfügbarkeit von hochwertig erschlossenen Standorten und / oder Objekten mit guten Umfeldbedingungen
- Vermeidung von Nutzungskonflikten
- Relativierung der Standortkonkurrenz
- Professionelles Standortmarketing

Die Umsetzung des Projektes „Wirtschaftspark Oberes Mühlviertel“ im gesamten Bezirk Rohrbach wird die Stärken der Einzelgemeinden bündeln und Chancen werden gemeinsam genutzt.

Die Gemeinden

- Afiesl
- Ahorn
- Aigen im Mühlkreis
- Altenfelden
- Arnreit
- Atzesberg
- Auberg
- Berg bei Rohrbach
- Haslach an der Mühl
- Helfenberg
- Herzogsdorf
- Hörbich
- Hofkirchen im Mühlkreis
- Julbach
- Kirchberg ob der Donau
- Klaffer am Hochficht
- Kleinzell im Mühlkreis
- Kollerschlag
- Lembach im Mühlkreis
- Lichtenau im Mühlkreis
- Nebelberg
- Neufelden
- Neustift im Mühlkreis
- Niederkappel
- Niederwaldkirchen
- Oberkappel
- Oeping
- Peilstein im Mühlviertel
- Pfarrkirchen im Mühlkreis
- Putzleinsdorf
- Rohrbach in Oberösterreich
- Sarleinsbach
- Schlägl
- Schönegg
- Schwarzenberg am Böhmerwald
- Sankt Johann am Wimberg
- Sankt Martin im Mühlkreis
- Sankt Oswald bei Haslach
- Sankt Peter am Wimberg
- Sankt Stefan am Walde
- Sankt Ulrich im Mühlkreis
- Sankt Veit im Mühlkreis
- Ulrichsberg

bilden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes von Betriebsansiedlungsgebieten einen Gemeindeverband im Sinne des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes, der im folgenden „Verband“ genannt wird. Der Verband wird durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

I.) Allgemeines:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

- 1.) Der Verband trägt den Namen „Wirtschaftspark Oberes Mühlviertel“.
- 2.) Der Verband hat seinen Sitz in der
Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
Am Teich 1
4150 Rohrbach

§ 2

Gebiete

- 1.) Betriebsansiedlungsgebiete des Verbandes sind – abgesehen von den dem Gemeindeverband INKOBA Donau Ameisberg am 01.07.2009 zugehörigen Grundflächen - alle ab dem 01.07.2009 neu im Flächenwidmungsplan oder im Örtlichen Entwicklungskonzept der Mitgliedsgemeinden als gemischte Baugebiete, Betriebsbaugebiete, Industriegebiete und Geschäftsflächen ausgewiesene Flächen, unabhängig deren Größenausmaß.

Ein Betriebsansiedlungsgebiet des Verbandes liegt daher nicht vor, wenn von bereits bestehenden Unternehmen in den Mitgliedsgemeinden Grundflächen zum Zwecke der Betriebserweiterung am gleichen Standort – auf welche Art und Weise auch immer – erworben werden, auch wenn sie einer Umwidmung zugeführt werden müssen.

Sollte ein vor dem 01.07.2009 bestehender Betrieb einen Standortwechsel innerhalb der Standortgemeinde vollziehen, so verbleibt die Kommunalsteuer, die am Ende des Finanzjahres errechnet worden ist, in dem der Standortwechsel vollzogen wurde (=Basiswert) zu 100 % in der jeweiligen Standortgemeinde; es sei denn, der Standortwechsel erfolgt in ein vom Verband aufgeschlossenes Betriebsbaugebiet. In diesem Fall erfolgt die Aufteilung der Kommunalsteuer nach § 3 Absatz 2A. Die nach diesem Zeitpunkt (Ende des Finanzjahres in welchen der Betrieb den Standortwechsel hat) über den Basiswert liegende Kommunalsteuer (Erhöhung durch neu eingestellte Dienstnehmer) wird nach dem Aufteilungsschlüssel (§3 Absatz 2) auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.

Als Datum für den Standortwechsel des jeweiligen Betriebes wird das Datum der Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Gewerbebehörde für den neuen Standort herangezogen.

Flächen ab einer Größe von 5.000m² - welche bereits vor dem 01.07.2009 in den Flächenwidmungsplänen oder Örtlichen Entwicklungskonzepten der Mitgliedsgemeinden als Betriebsbaugebiet, Mischbaugebiet, Industriegebiet oder Geschäftsgebiet ausgewiesen sind - müssen von den Mitgliedsgemeinden dem Verband als interkommunales Betriebsbaugebiet vorgeschlagen und angeboten werden.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung, diese Fläche zur Verbandsfläche zu erklären.

Die Kommunalsteuereinnahmen werden nach dem Schlüssel wie in §3 Absatz 2 aufgeteilt.

Flächen, welche im Ausmaß weniger als 5000 m² ausmachen, können dem Verband angeboten werden. Dem Verband obliegt die Entscheidung, diese Fläche als Verbandsfläche anzuerkennen und mit Mitteln des Verbandes zu erschließen.

Wird eine solche Fläche zur Verbandsfläche erklärt, gilt bezüglich der Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen der Schlüssel wie in §3 Absatz 2 dargestellt.

- 2.) Als Standortgemeinde zählt somit jede Mitgliedsgemeinde des Verbandes, in der am 01.07.2009 erschlossene Betriebsbaugebiete im Sinne des § 2 Abs. 1 bereits bestehen oder für die der Verband die Aufschließung neuer Betriebsbaugebiete beschließt.

§ 3

Mitgliedsgemeinden und Aufteilung des Aufwandes und der Einnahmen

- 1.) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Afiesl, Ahorn, Aigen im Mühlkreis, Altenfelden, Annreit, Atzesberg, Auberg, Berg bei Rohrbach, Haslach an der Mühl, Helfenberg, Herzogsdorf, Hörbich, Hofkirchen im Mühlkreis, Julbach, Kirchberg ob der Donau, Klaffer am Hochficht, Kleinzell im Mühlkreis, Kollerschlag, Lembach im Mühlkreis, Lichtenau im Mühlkreis, Nebelberg, Neufelden, Neustift im Mühlkreis, Niederkappel, Niederwaldkirchen, Oberkappel, Oepping, Peilstein im Mühlviertel, Pfarrkirchen im Mühlkreis, Putzleinsdorf, Rohrbach in Oberösterreich, Sarleinsbach, Schlägl, Schönegg, Schwarzenberg am Böhmerwald, Sankt Johann am Wimberg, Sankt Martin im Mühlkreis, Sankt Oswald bei Haslach, Sankt Peter am Wimberg, Sankt Stefan am Walde, Sankt Ulrich im Mühlkreis, Sankt Veit im Mühlkreis und Ulrichsberg.
- 2.) Festgestellt wird, dass die in dieser Bestimmung festgelegte Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen für sämtliche Flächen welche ab dem 01.07.2009 neu im Flächenwidmungsplan oder im Örtlichen Entwicklungskonzept der Mitgliedsgemeinden als gemischte Baugebiete, Betriebsbaugebiete, Industriegebiete und Geschäftsflächen ausgewiesen werden, unabhängig deren Größenausmaß (B, MB, M, I und G) und für solche Grundflächen gilt, welche vom Verband im Sinne §2 Absatz 1 zu Verbandsflächen erklärt werden.
Wird rund um bereits bestehende Betriebe ein Gewerbegebiet weiterentwickelt so verbleiben die Kommunalsteuereinnahmen jener Betriebe die bereits vor dem 1.7.2009 am jeweiligen Standort ansässig waren, zu 100% in der Standortgemeinde.

A.) Die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergebenden Ausgaben und Einnahmen im Sinne des § 15 werden für **jedes durch den Verband neu zu entwickelnde oder entwickelte Betriebsansiedlungsgebiet** gesondert nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

- a.) Bonus für die jeweilige Standortgemeinde von 10%, wenn eine neue Fläche erschlossen wird bzw. sich ein Betrieb in einem neuen Gebiet des Verbandes ansiedelt; erstreckt sich das Ansiedlungsgebiet eines einzelnen Unternehmens über das Gebiet mehrerer angrenzender Gemeinden, wird der 10%-ige Bonus entsprechend den Flächenanteilen der Gemeinden an dem Betriebsansiedlungsgebiet auf die Gemeinden aufgeteilt.
- b.) 90% der Ausgaben und Einnahmen werden nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß § 3 Abs. 2 B.) lit. b.) aufgeteilt.

Bereits getätigte Vorleistungen sind schriftlich durch die jeweilige Gemeinde dem Verband mitzuteilen und werden entsprechend durch den Verband berücksichtigt. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Verband.

B.) Die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergebenden Ausgaben und Einnahmen im Sinne des § 15 werden für **jedes Betriebsansiedlungsgebiet, welches nicht durch Mittel des Verbandes erschlossen wird**, gesondert nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

- a.) Bonus für die jeweilige Standortgemeinde von 70%, wenn sich ein Betrieb in einem bestehenden Gebiet des Verbandes ansiedelt; erstreckt sich das Ansiedlungsgebiet eines einzelnen Unternehmens über das Gebiet mehrerer angrenzender Gemeinden, wird der 70%ige Bonus entsprechend den Flächenanteilen der Gemeinden an diesem Betriebsansiedlungsgebiet auf die Gemeinden aufgeteilt.
Sollten noch Maßnahmen zur Erschließung notwendig sein oder durch die Gemeinde beschlossen werden, müssen diese von der jeweiligen Standortgemeinde zu 100% finanziert werden.
- b.) 30% der Einnahmen werden nach dem folgenden Aufteilungsschlüssel aufgeteilt.

Schlüssel für die Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen:

Mitglieder	Einwohner (VZ 2012)	Anteile in Prozent
Afiesl	410	0,70
Ahorn	480	0,81
Aigen i. M.	1.928	3,27
Altenfelden	2.113	3,58
Arnreit	1.144	1,94
Atzesberg	452	0,77
Auberg	578	0,98
Berg bei Rohrbach	2.524	4,28
Haslach an der Mühl	2.508	4,25
Helfenberg	958	1,63
Herzogsdorf	2.442	4,14
Hofkirchen i. M.	1.473	2,50
Hörbich	420	0,71
Julbach	1.576	2,67
Kirchberg o. d. Donau	1.059	1,80
Klaffer am Hochficht	1.313	2,23
Kleinzell i. M.	1.471	2,50
Kollerschlag	1.489	2,53
Lembach i. M.	1.538	2,61
Lichtenau i. M.	518	0,88
Nebelberg	627	1,06
Neufelden	1.280	2,17
Neustift i. M.	1.447	2,45
Niederkappel	969	1,64
Niederwaldkirchen	1.749	2,97
Oberkappel	734	1,25
Oepping	1.543	2,62
Peilstein i. M.	1.562	2,65
Pfarrkirchen i. M.	1.481	2,51
Putzleinsdorf	1.536	2,61
Rohrbach in OÖ	2.484	4,21
Sarleinsbach	2.248	3,81

Schlägl	1.267	2,15
Schöneegg	529	0,90
Schwarzenberg a. Böhmerwald	629	1,07
St. Johann a. W.	1.016	1,72
St. Martin i. M.	3.592	6,09
St. Oswald b. Haslach	496	0,84
St. Peter a. W.	1.760	2,99
St. Stefan a. Walde	803	1,36
St. Ulrich i. M.	674	1,14
St. Veit i. M.	1.205	2,04
Ulrichsberg	2.918	4,95
Gesamt	58.943	100,00

Sollte eine Standortgemeinde die notwendigen Finanzierungen nachweislich nicht aufbringen können, entscheidet der Verband über eine Aufteilung der Ausgaben und Einnahmen.

- c.) Über ein allfälliges Leerflächenmanagement für Immobilien werden gesonderte Verträge zwischen den Gemeinden und dem Verband errichtet.

3.) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes verpflichten sich, für die Erfüllung operativer und administrativer Aufgaben durch den Verband (z.B. Marketingmaßnahmen, Assistenzleistungen,...) jährlich einen Beitrag von 1 EURO pro Einwohner der Mitgliedsgemeinde zu leisten. Der sich so berechnete Beitrag ist bis zum Ablauf des 1. Quartals jedes Kalenderjahres an den Gemeindeverband zu entrichten. Dieser Beitrag wird jährlich bei der Vollversammlung angepasst und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

4.) Der Schlüssel für die Aufteilung der Kommunalsteuer sowie der jährliche Betrag von 1 Euro pro Einwohner werden laufend an die aktuelle Volkszählung (Registerzählung) angepasst.

II.) Aufgaben des Verbandes:

§ 4

Verbandszweck

Der Zweck des Verbandes ist die Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Dieser Zweck wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

- die Planung und Erschließung von Betriebsansiedlungsgebieten,
- die Teilung von Kosten und Erträgen,
- die Erstellung eines Leerflächenkataloges und das Management der Leerflächen (Objekte und Betriebsbauland),
- die Gestaltung gemeinsamer Marketingmaßnahmen und
- die Abstimmung der Wirtschaftsförderung.

§ 5

Erschließung der Betriebsansiedlungsgebiete

- 1.) Um die finanzielle Belastung der Mitgliedsgemeinden in Grenzen zu halten, erfolgt die Erschließung abschnittsweise und entsprechend dem zu erwartenden Bedarf.
- 2.) Der Verband erschließt die Betriebsansiedlungsgebiete in folgender Weise:

Der Verband leistet die innere und äußere Infrastrukturanbindung (Verkehrerschließung, Wasserver- und die Abwasserentsorgung sowie Anbindung an Energieträger wie z.B. an das Stromnetz). Dafür verrechnet der Verband den Unternehmen ein vom Verband festzulegendes und mit den Unternehmen vertraglich zu vereinbarendes Erschließungsentgelt.

Liegen einzelne Maßnahmen zur inneren und äußeren Infrastrukturanbindung des Gewerbegebietes nicht im ausschließlichen Interesse des Verbandes, sondern profitieren auch andere Gebiete der jeweiligen Standortgemeinde von der infrastrukturellen Versorgung des interkommunalen Gewerbegebietes, so kann der Vorstand

- festlegen auf welche infrastrukturelle Maßnahmen dies zutrifft sowie
- jenen Anteil an den entstehenden Kosten der einzelnen Maßnahme bestimmen, den im konkreten Fall die Standortgemeinde übernehmen muss.

III.) Organisation des Gemeindeverbandes:

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a.) die Verbandsversammlung
- b.) der Verbandsvorstand
- c.) der Obmann und der Obmann-Stellvertreter

§ 7

Verbandsversammlung

- 1.) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme.
- 2.) Jede Mitgliedsgemeinde hat in der Verbandsversammlung 1 (einen) Sitz. Standortgemeinden, in denen eine Betriebsgebietserschließung auf Beschluss des Verbandsvorstandes (§10 2.d) erfolgt und eine Betriebsbaufläche durch Mittel des Verbandes erschlossen wird, erhalten einen zusätzlichen Sitz in der Verbandsversammlung.
- 3.) Jede Gemeinde wählt durch den Gemeinderat so viele Vertreter für die Verbandsversammlung, als ihr Sitze zustehen. Für jeden Vertreter ist auch ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein.
- 4.) Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Jahresrechnungsabschluss und den Dienstpostenplan nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung durch den Obmann einzuberufen, wenn ein Drittel der

Verbandsvorstandsmitglieder es verlangen. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch ein Vertreter der Oberösterreichischen Technologie- und Marketinggesellschaft m.b.H., der Regionalmanagement Oberösterreich GmbH und der Wirtschaftskammer Oberösterreich als Experten nachweislich einzuladen.

- 5.) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- 6.) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 7.) Beschlüsse über Anträge von den Mitgliedsgemeinden betreffend die Änderung der Satzung (z.B. die Änderung des Aufwendungsschlüssel für Aufwendungen und Einnahmen, über die Auflösung des Verbandes, über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verband) bedürfen der Zustimmung von Drei-Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 8.) Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und Abstimmung die entsprechenden Bestimmungen der OÖ. GemO. 1990.
- 9.) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können bis zur nächsten bzw. in der nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1.) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- 2.) Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:
 - a.) die Wahl und die Abberufung des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 - b.) Beschlüsse über Anträge von den Mitgliedsgemeinden zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend dem Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Verbandes, die Erlassung von Verordnungen, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse;
 - c.) die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan;
 - d.) die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Verbandes;
 - e.) der Feststellungsbeschluss über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile;
 - f.) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie über Leasingfinanzierungen, sofern diese ein Gesamtobligo von € 500.000,-- überschreiten;
 - g.) die Bestellung von Ausschüssen;
 - h.) die Erlassung von Verordnungen;
 - i.) die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse.

§ 9

Verbandsvorstand

- 1.) Der Verbandsvorstand besteht aus max. 9 Mitgliedern, nämlich aus dem Obmann, den Obmann-Stellvertretern und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2.) Der Bürgermeister oder ein Vertreter jeder Standortgemeinde, in der Flächen des Verbandes durch Mitteln des Verbandes erschlossen und vermarktet werden, soll nach Möglichkeit im Verbandsvorstand vertreten sein.
- 3.) Der Verbandsvorstand ist mindestens halbjährlich, darüber hinaus nach Bedarf oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom Obmann einzuberufen. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch ein Vertreter der Oberösterreichischen Technologie- und Marketinggesellschaft m.b.H., der Regionalmanagement Oberösterreich GmbH und der Wirtschaftskammer Oberösterreich als Experten nachweislich einzuladen.
- 4.) Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- 5.) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6.) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7.) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendenden Gebietskörperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- 1.) In den Wirkungsbereich des Verbandsvorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten.
- 2.) Insbesondere obliegt dem Vorstand:
 - a.) die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinien. Es erfolgt die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
 - b.) die Erstellung des Jahresvoranschlags und Jahresrechnungsabschlusses;
 - c.) die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbandes betreffenden Angelegenheiten;
 - d.) Erklärung von Grundflächen zu Verbandsflächen unter der Anwendung von §2 Absatz 1
 - e.) die Auswahl einer Fläche des Betriebsansiedlungsgebietes des Verbandes, für welche seitens des Verbandes Investitionen zur Aufschließung bzw. Erschließung getätigt werden (siehe §3, 2.)B)a.);

- f.) die Erlassung von Richtlinien über die Ansiedlung von Betrieben die Festlegung von Gebühren und Entgelten;
- g.) die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben sowie die Vergabe von Bauaufträgen, soweit bei letzteren die geschätzte Auftragssumme EURO 300.000,- exkl. Umsatzsteuer übersteigt;
- h.) Ankauf von Grundstücken
- i.) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie über Leasingfinanzierungen bis zu einem Gesamtobligo von € 500.000,--
- j.) die Festlegung der Höhe des Erschließungsentgeltes für Betriebsansiedlungsgebiete des Verbandes;
- k.) die Entscheidung über die Ansiedlung von Betrieben entsprechend den zu erlassenden Richtlinien. Das Einverständnis des Vertreters der Standortgemeinde muss bei der Ansiedlung eines Betriebes in ein INKOBA Gebiet des Verbandes gegeben sein.
- l.) Abschluss von Verträgen über das Leerflächenmanagement wie in §3 Punkt 3c

§ 11

Aufgaben des Obmannes

- 1.) Dem Obmann obliegen:
 - a.) die Leitung der Geschäftsstelle;
 - b.) die Vertretung des Verbandes nach außen;
 - c.) die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes, soweit nichts anderes bestimmt ist;
 - d.) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
 - e.) die Zeichnung für den Verband; Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes unter Beifügung der Funktionsbezeichnung zu unterfertigen;
 - f.) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes.
- 2.) Bei vorübergehender Verhinderung des Obmannes obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter; bei dauernder Verhinderung gilt diese Regelung bis zur Wahl des neuen Obmannes.
- 3.) Dem Obmann obliegt die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle erforderlichen Anschaffungen und Tätigung von Ausgaben im Rahmen des Jahresvoranschlages, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 1 % der ordentlichen Einnahmen des Jahresvoranschlages nicht überschreiten und höchstens aber EUR 10.000,- betragen.
- 4.) Dem Obmann wird für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den finanziellen Möglichkeiten aus den Beiträgen der Mitgliedsgemeinden (vgl. § 3 B) 3.) des Verbandes Personal (Assistenz) zur Verfügung gestellt, das die Geschäftsstelle bildet. Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Geschäfte des Verbandes sind durch diese Geschäftsstelle zu besorgen.

§ 12

Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die OÖ. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

IV.) Finanzierung des Gemeindeverbandes:

§ 13

Geschäftsgebarung, Jahresvoranschlag, Jahresrechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Bestimmungen des vierten und fünften Hauptstückes der OÖ. GemO. 1990, in der Fassung der Gemeindeordnungs-Novelle 2007, LGBl. Nr. 137/2007 mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 70 - 72, des § 82 und des § 91 Abs. 1 und 3 bis 6 sowie § 91 a sinngemäß.

§ 14

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Einnahmen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen, Erträge aus dem Vermögen, anteilige Beiträge der verbandsangehörigen Gemeinden, durch öffentliche Zuschüsse von Bund, Europäischer Union sowie Land Oberösterreich oder sonstige Zuschüsse Dritter und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt. Der nicht durch Einnahmen gedeckte Aufwand ist ebenso wie ein allfälliger Überschuss gemäß dem Aufteilungsschlüssel lt. § 3 2.)B.) b.) aufzuteilen.

§ 15

Aufteilung und Abführung von Erträgen

- 1.) Die Verbandmitglieder haben untereinander eine Vereinbarung gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 abzuschließen, wonach eine Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen anteilmäßig nach den in § 3 der Satzung festgelegten Prozentsätzen erzielt wird. Dieser aufgrund der Vereinbarung in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde anfallende Kommunalsteueranteil wird der Finanzkraft der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zugeordnet.
- 2.) Die Verbandsmitglieder erklären die Absicht, bei wesentlicher Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechtes die im Abs. 1 angeführten Bedingungen in einer dem Geist und wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise neu zu fassen.
- 3.) Die Standortgemeinden der Betriebsansiedlungsgebiete sind verpflichtet, den Verkehrsflächenbeitrag sowie Anschlussgebühren aus den in §3 2.)A.) definierten Gebieten, nach den jeweiligen Gebührenordnungen der Standortgemeinden, jeweils zu Quartalsende, entsprechend dem tatsächlichen Gebührenaufkommen, an den Verband abzuführen.
- 4.) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes erklären die Absicht, die Gebührensätze und Abgaben, die mit der Ansiedlung von Betrieben im interkommunalen Betriebsansiedlungsgebiet verbunden sind, untereinander und mit dem Verband zu harmonisieren.

- 5.) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes verpflichten sich weiters, allfällige Wirtschaftsförderungen, die mit der Ansiedlung von Betrieben im interkommunalen Gewerbegebiet verbunden sind, dem Verband zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes erklären weiters die Absicht, die Wirtschaftsförderungsinstrumente, die mit der Ansiedlung von Betrieben verbunden sind, untereinander und mit dem Verband zu harmonisieren
- 6.) Die Aufteilung der erforderlichen Aufwendungen und jene über sämtliche Einnahmen hat durch die Verbandsversammlung entsprechend dem Aufwendungsschlüssel gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen.

V) Austritt von Mitgliedsgemeinden und Auflösung des Verbandes:

§ 16

Austritt von Mitgliedsgemeinden

Ein Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung.

§ 17

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern gemäß dem Schlüssel in § 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gemäß dem Schlüssel in § 3 über.

VI.) Sonstige Bestimmungen:

§ 18

Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband obliegt der Oö. Landesregierung nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der OÖ. Gemeindeordnung 1990.